

*Gregor Noll (Hrsg.), Proof, Evidentiary Assessment and Credibility in Asylum Procedures (The Raoul Wallenberg Institute Human Rights Library, Vol. 16), Leiden/Boston: Martinus Nijhoff Publishers, 2005, 238 S., ISBN 90-04-146065-4, 160,- €.*

Bekanntlich ist das Asylrecht ein verfahrensabhängiges Grundrecht. Oder in den Worten des Bundesverfassungsgerichts: „Nur derjenige, dem es auf Antrag in einem rechtlich geregelten Prüfungsverfahren zuerkannt wird, kommt in den Genuß des Asylrechts. Der Asylsuchende muß mithin einen förmlichen Feststellungsakt erwirken und notfalls erstreiten, um sein Asylgrundrecht geltend machen zu können“ (BVerfGE 94, 166 [199]). Die Bedeutung, die die Ausgestaltung des Anerkennungsverfahrens für die Verwirklichung des Grundrechts auf Asyl hat, kann daher gar nicht hoch genug bewertet werden.

*Gregor Noll* kritisiert in der Einleitung zu dem hier vorgestellten Band, daß es dagegen in der Europäischen Union (EU) bisher kaum zu einer wirklichen Harmonisierung der Grundlagen für eine Asylentscheidung gekommen ist. Dadurch können die nationalen Anerkennungsquoten sehr unterschiedlich sein. Offenbar wird derselbe Sachverhalt in den einzelnen nationalen Verfahren unterschiedlich bewertet – mit dem Ergebnis, daß im Staat A der eine Flüchtling anerkannt, im Staat B aber der andere Flüchtling mit einem ähnlichen Schicksal abgelehnt wird. Vor dem Hintergrund, daß die Mitgliedstaaten der EU sich gegenseitig als „sichere Drittstaaten“ einstufen, ist dies eine für den internationalen Flüchtlingsschutz sehr gefährliche Entwicklung. Infragegestellt wird damit, so *Noll* sehr pointiert, nicht nur die Glaubwürdigkeit des einzelnen Asylsuchenden, sondern gleichfalls die des über seinen Asylantrag entscheidenden Staates.

Auf der anderen Seite gibt es auch in der Wissenschaft keine einheitlichen theoretischen Grundlagen, die zur Ausgestaltung eines gemeinsamen Verfahrensmodells

herangezogen werden könnten. Besonders gravierend wird dieser Mangel da, wo es auf die Kommunikationsprozesse zwischen Entscheider und Antragsteller ankommt. Beide stehen vor kaum lösbaren Aufgaben: Der Asylsuchende agiert in einem für ihn kaum durchschaubaren Verfahren, in einem unbekanntem Kulturkreis und Rechtssystem. Er muß psychologische Hindernisse überwinden und einem fremden Menschen, zu dem er noch kein Vertrauensverhältnis entwickeln konnte, Details über politische Aktivitäten, über Verfolgung und Flucht schildern – auch Dinge, die zeitlich länger zurückliegen oder die er aus seiner Erinnerung verdrängt hat.

Der Entscheider seinerseits muß mit Verhaltensweisen der Flüchtlinge umgehen, die ihm sehr fremdartig erscheinen. Er ist gezwungen, menschliche Schicksale, komplexe Zusammenhänge und Sachverhalte in handhabbare rechtliche Kategorien einzuordnen. In vielen Fällen soll er zudem Schilderungen von Grausamkeiten glauben schenken, die für ihn unvorstellbar sind. Hinzu kommen die Probleme, die sich bei der Übersetzung aus der einen in die andere Sprache ergeben.

In den meisten Fällen stehen Entscheider wie Antragsteller vor einer für das Asylverfahren typischen Beweisnot: Der Asylsuchende ist „Zeuge in eigener Sache“, und entweder gibt es bis auf seine Aussage keine anderen Belege oder seine Schilderungen weichen in Einzelheiten von Berichten aus anderen Quellen ab.

Die Beiträge in dem Band versuchen vor diesem Hintergrund, verschiedene Methoden der Beweiswürdigung miteinander zu vergleichen, empirische Probleme zu benennen und zu analysieren sowie unter

Zuhilfenahme von Regelungen im internationalen Recht Verbesserungsvorschläge zu machen.

Der erste Teil des Bandes stellt auf die theoretischen Grundlagen ab und untersucht, inwieweit sich Konzepte aus anderen Rechtsgebieten für die Zwecke der Beweiswürdigung im Asylverfahren nutzbar machen lassen. *Henrik Zahle* stellt Analogien zwischen Asylverfahren und straf- oder zivilrechtlichen Verfahren dar, wobei er die Besonderheiten des Asylverfahrens betont. Eine Gemeinsamkeit ergibt sich daraus, daß der Asylsuchende „Zeuge“ ist. Die mögliche Herangehensweise bei der Beurteilung seiner Aussage ist sehr unterschiedlich: Eine eher stochastische Methode untersucht die Angaben auf ihre Wahrscheinlichkeit, das heißt auf die Beziehung zwischen objektiven Tatsachen und dem subjektiven Vortrag des Flüchtlings. Die im Flüchtlingsrecht überwiegende „kommunikative“ Vorgehensweise stellt dagegen auf die Glaubwürdigkeit der Person des Antragstellers und auf vorhandene Widersprüche in seinen Angaben ab. Hierbei muß jedoch in Rechnung gestellt werden, daß der Flüchtling oftmals aus einem anderen Kulturkreis als der Entscheider kommt. Das Prinzip „in dubio pro reo“ sollte daher in dem Sinne Anwendung finden, daß Diskrepanzen und „Überraschungen“ in den Angaben nicht automatisch zu Lasten des Antragstellers gehen. Auch fordert *Zahle*, daß die Beweislast bei den Behörden liegen muß, nicht beim Flüchtling. Die Behörden müssen unabhängige Informationen zur Verfügung stellen und berücksichtigen – auch solche, die die Angaben des Flüchtlings bestätigen. Im Konfliktfall muß eine glaubhafte Aussage des Antragstellers als Beweismittel ausreichen, das heißt, daß der Entscheider oder Richter sich auf den Einzelfall einlassen und mit dem Flüchtling in einen offenen Kommunikationsprozeß eintreten muß.

*Aleksandra Popovic* macht in ihrem Beitrag deutlich, daß es bei der Beweiswürdigung entscheidend darauf ankommt, ob das Verfahren auf die Anerkennung als Asylberechtigter oder auf die Zuerkennung des

„Non refoulement“-Schutzes nach der Genfer Flüchtlingskonvention abstellt. Im ersteren Fall werden häufig an die Glaubhaftigkeit des Vortrags strengere Maßstäbe angelegt als wenn es „nur“ um die Gewährung von Abschiebungsschutz geht. Ein Vergleich des Asylverfahrens mit strafrechtlichen Verfahren zeigt außerdem, daß in ersterem häufig die „Unschuldsvermutung“ nicht gilt, sondern dem Flüchtling zunächst mit Mißtrauen begegnet wird. Abschließend definiert *Popovic* das Verhältnis zwischen „Beweislast“ und „Zweifelsfall“ wie folgt: Kann ein Antragsteller seinen Anspruch auf Asyl nicht zufriedenstellend belegen, läßt sich aber eine Verfolgungsgefahr im Fall der Abschiebung nicht eindeutig widerlegen, muß im Zweifelsfall von der Abschiebung Abstand genommen werden.

Im zweiten Teil des Bandes werden empirische Erkenntnisse aus der Staatenpraxis in den Blick genommen und vor dem Hintergrund von Methodologien in Rechtswissenschaft, Soziologie und Psychologie analysiert. *Jens Vedsted-Hansen* stellt anhand von Beispielen aus der dänischen Praxis dar, daß es häufig in der Rechtsmittelinstanz nicht mehr auf Tatsachenfragen, sondern auf die juristische Vertretbarkeit der angefochtenen Entscheidung ankommt. Eine scharfe Trennlinie zwischen einer Tatsache und den juristischen Schlußfolgerungen läßt sich jedoch nicht ziehen, und somit kann die kritisierte Vorgehensweise dazu führen, daß einem Flüchtling der ihm zustehende Schutz verweigert wird. *Vedsted-Hansen* fordert deshalb, daß auch die Beweiserhebung in der Tatsacheninstanz einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich sein muß.

Unter Bezugnahme auf Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte fordert auch *Thomas Spijkerboer*, daß Tatsachenerhebung und -würdigung durch die Asylbehörden vollumfänglich durch die Gerichte überprüft werden. Ihm zufolge gehen Entscheider häufig mit einer vorgefaßten Meinung an einen Einzelfall heran. Demgegenüber sollte gerade auf der Ebene der Behörde nach

dem Wohlwollensgebot vorgegangen werden: Im Vordergrund müsse das Bemühen stehen, das Vertrauen des Flüchtlings zu gewinnen, und nicht die Suche nach Widersprüchen bzw. Gründen dafür, den Antrag abzulehnen. Dies würde im Streitfall dazu führen, daß sich Behörde und Asylsuchender vor Gericht gleichwertig gegenüberstehen.

*Nienke Doornbos* faßt Erkenntnisse aus 90 Anhörungen zusammen und stellt die Bedeutung des Verhältnisses zwischen Entscheider, Dolmetscher und Flüchtling dar. Kommt es hier zu Verständigungsschwierigkeiten, beeinflusst dies die Asylentscheidung in hohem Maß. Besonders Irrtümer und Fehler bei der Übersetzung durch den Dolmetscher führen zu Widersprüchlichkeiten im protokollierten Vortrag des Asylsuchenden, die wiederum Anlaß zur Ablehnung des Asylantrages sein können. Auf der anderen Seite wird der Flüchtling durch Nachbohren bei kleineren Details irritiert und verunsichert. Der von *Spijkerboer* beschriebenen vorgefaßten Meinung des Entscheiders stellt *Doornbos* das Bemühen des Antragstellers gegenüber, sich als „guter Flüchtling“ darzustellen und den von ihm vermuteten Erwartungen des Entscheiders zu entsprechen.

Anhörungen seelisch kranker Personen sind besonders schwierig. *Jane Herlihy* räumt mit dem Mythos auf, nur ein widerspruchsfreier Vortrag könne glaubwürdig sein. Ihr Beitrag macht anhand von Fällen von Bürgerkriegsflüchtlingen aus Bosnien und dem Kosovo deutlich, daß gerade bei einer Person mit einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) die Schilderungen von Verfolgung und Flucht in den einzelnen Interviews deutlich voneinander abweichen können. Aber nicht nur eine PTBS, sondern auch andere seelische Erkrankungen können die Möglichkeit für einen Flüchtling, sein Schicksal detailreich und widerspruchsfrei zu schildern, entscheidend beeinträchtigen.

Der dritte Teil des Buches macht abschließend völkerrechtliche Vorgaben nutzbar und entwickelt Vorschläge *de lege ferenda*. *Gregor Noll* fordert, daß die Vertragsstaaten der Genfer Flüchtlingskonvention weniger auf eine „objektive“ Gefahreinschätzung für den Fall der Abschiebung abstellen als vielmehr das Element der „subjektiven Furcht“ des Antragstellers stärker in den Blick nehmen. In Verfahren, in denen der Flüchtlingsstatus widerrufen werden soll, liegt nach *Geoff Gilbert* die Beweislast dafür, daß keine Verfolgung mehr zu befürchten ist, vollumfänglich bei den Behörden. Erst eine hinreichende Sicherheit vor erneuter Verfolgung darf zu einem Entzug des Flüchtlingsstatus führen.

*Rosemary Byrne* greift wieder die „Zeugenschaft“ des Flüchtlings auf und fordert, seine Aussagen als Zeugnis über die Menschenrechtslage im Herkunftsland ernst zu nehmen, was wiederum Implikationen für die Herangehensweise bei der Glaubwürdigkeitsprüfung hätte.

In seinem abschließenden „Epilog“ zieht Herausgeber *Gregor Noll* eine Verbindungslinie von der „Täter-/Sünderrolle“ in Strafrecht und christlicher Beichttradition einerseits und Asylverfahren andererseits. In beiden Fällen muß das „Geständnis“ glaubwürdig sein, um zur gewünschten Absolution bzw. zur Flüchtlingsanerkennung zu führen.

Das gegenwärtige deutsche Asylverfahren wird derzeit erneut einer scharfen Kritik durch Nichtregierungsorganisationen und Wissenschaft unterzogen. Das macht dieses Buch besonders hilfreich und wichtig. Zwar wird weitgehend nur Fallrecht aus dem angelsächsischen Rechtskreis sowie aus Skandinavien und den Niederlanden zitiert und es fehlen Entscheidungen französisch-, spanisch- oder deutschsprachiger Gerichte. Dies mindert gleichwohl die Bedeutung des Bandes kaum, dem ein weiterer Leserkreis gerade auch unter deutschen Entscheidungsträgern zu wünschen ist.

*Stefan Kessler*